

§ 12 PRIKRAF-G Zusammensetzung der Fondskommission

PRIKRAF-G - Privatkrankenanstalten-Finanzierungsfondsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2026

1. (1) Die Fondskommission besteht aus 11 Mitgliedern. Als solche gehören ihr an:
 1. 1. drei vom Dachverband der Sozialversicherungsträger entsandte Vertreterinnen/Vertreter,
 2. 2. zwei Vertreterinnen/Vertreter des Bundesministeriums für Gesundheit, Familie und Jugend,
 3. 3. fünf vom Fachverband der privaten Krankenanstalten und der Kurbetriebe der Wirtschaftskammer Österreichs (im Folgenden kurz Fachverband) entsandte Vertreterinnen/Vertreter,
 4. 4. eine/ein von den Ländern nominierte Vertreterin/Vertreter.
2. (2) Ist die Entsendung von Mitgliedern in die Fondskommission erforderlich, hat die Geschäftsführung die entsendungsberechtigten Institutionen unter Setzung einer angemessenen Frist hiezu aufzufordern. Machen diese von ihrem Recht keinen Gebrauch, gilt die Fondskommission bis zur nachträglichen Entsendung der fehlenden Mitglieder unbeschadet der Bestimmung des § 13 Abs. 3 auch ohne diese als beschlussfähig.
3. (3) Die Funktion als Mitglied der Fondskommission erlischt insbesondere
 1. 1. durch Widerruf seitens der entsendungsberechtigten Institution,
 2. 2. Wegfall der Handlungs- oder Geschäftsfähigkeit,
 3. 3. Verzicht.
4. (4) Für jedes Mitglied ist von der zur Entsendung des Mitgliedes berufenen Institution ein Ersatzmitglied namhaft zu machen. Das Ersatzmitglied ist berechtigt, bei nicht dauerhafter Verhinderung des Mitgliedes die Vertretung in der Fondskommission wahrzunehmen.

In Kraft seit 01.01.2020 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at